



# Voranschlag 2021 Budgetgrundlagen für Gemeinden

## 1. Lohnentwicklung

### Vorbemerkung

Die Situation in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Nachstehend sind die kantonalen Durchschnittswerte beschrieben. Ob und in welchem Rahmen diese in den Gemeinden abweichen, bleibt unberücksichtigt.

### 1.1 Rotationsgewinn

Der Rotationsgewinn bezeichnet die Verminderung der Lohnsumme aufgrund von Alterspensionierungen von älteren Lehrpersonen mit hoherlohneinstufung und der neuen Anstellung von jüngeren Lehrpersonen mit tiefererlohneinstufung. Über mehrere Jahre gerechnet beläuft sich der Rotationsgewinn auf zirka 1.0% - 1.3% der Lohnsumme. Damit ist er genügend gross, um die Anlaufstufen und die automatische Stufenerhöhung zu finanzieren. Da dies in jeder Gemeinde anders anfällt, sind nachstehend die zusätzlichen Lohnaufwendungen dieser Änderungen ohne Berücksichtigung des Rotationsgewinns ausgewiesen.

### 1.2 Automatische Stufenerhöhung

Die automatische Stufenerhöhung benötigt ab 2021 jährlich 0.4% - 0.5% der Lohnsumme:

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024
Alle Schulstufen	+0.5%	+0.5%	+0.5%	+0.5%

### 1.3 Individuelle Lohnerhöhung

Für die Jahre 2021 bis 2024 stehen jeweils 0.6% der Lohnsumme zur Verfügung, die durch Rotationsgewinne finanziert werden sollen (vgl. 1.1 Rotationsgewinn):

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024
Alle Schulstufen	+0.6%	+0.6%	+0.6%	+0.6%

## 2. Einmalzulagen

Für die Jahre 2021 und 2024 stehen für Einmalzulagen keine Budgetmittel mehr zur Verfügung. Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. b Lehrpersonalverordnung (LPVO): "(...) dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen (...)"

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024
Alle Schulstufen	+0.0%	+0.0%	+0.0%	+0.0%

**Hingegen bleiben 0.2% der Lohnsumme für die vormaligen Mehrklassen-Zulagen in der Volksschule bestehen.** Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. a LPVO:

"(...) 0.35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten (...)"

## 3. Teuerungsausgleich

Über den konkreten Teuerungsausgleich jeweils ab 1. Januar wird der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung aufgrund der Septemberteuerung entscheiden.

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024
Alle Schulstufen	+0.0%	+0.0%	+0.0%	+0.0%

## 4. Mehrkosten 5. Ferienwoche

Die Erweiterung des persönlichen Ferienanspruchs führt ab Schuljahr 2020/21 zu zusätzlichen Ressourcen (VZE). Im Budgetjahr 2021 werden 7/12 dieser Mehrkosten relevant.

In Gemeinden, die bisher mit kommunalen Finanzmitteln den zusätzlichen Aufwand aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs ab dem 50. Altersjahr eingesetzt haben, betragen die zusätzlichen Kosten für das Schuljahr 2020/21 ca. 2.1 %.

Kalenderjahr	2020	2021
Alle Schulstufen	+0.9%	+1.2%

In Gemeinden, die bisher mit kommunalen Finanzmitteln den zusätzlichen Aufwand aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs ab dem 50. Altersjahr nicht eingesetzt haben, betragen die zusätzlichen Kosten für das Schuljahr 2020/21 ca. 2.7 %.

Kalenderjahr	2020	2021
Alle Schulstufen	+1.1%	+1.6%